

Man gewinnt den Eindruck, dass die Schöpfer der Verfassung 1921 sich des Widersprüchlichen sehr bewusst gewesen seien und nicht sagen konnten: "die Staatsgewalt geht vom Fürsten und vom Volke aus". Entweder ist der Fürst (ontologisch) Ursprung aller Staatsgewalt, oder es ist das Volk, von dem sich die Staatsgewalt herleitet. Das eine schliesst das andere wohl aus.

So ist und wird nach der Verfassung 1921 die Staatsgewalt von nun an im Fürsten und im Volke verankert. Mit den Worten "die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert" offenbart die Verfassung ihren Realismus. Sie lässt die heikle Frage, woher die Staatsgewalt kommt, von wo sie ausgeht, unbeantwortet, zumindest in einer gewissen Schwebelage. Die Verfassung legt sich nicht fest und überlässt das Thema den Entwicklungen. Sie tut, was sie selbst rechtlich kann: Sie verankert, konstituiert die Staatsgewalt für die Zukunft, im Unterschied zu bisher, im Fürsten und im Volke.

Zwar ist in der Verfassungspräambel vom "souveränen" Fürsten die Rede, doch mit dem Selbstwiderspruch in derselben Präambel, dass die Verfassung mit Zustimmung des Landtages geändert worden ist – einer Zustimmung, ohne welche die Verfassungsgebung 1921 verfassungsrechtlich gar nicht möglich gewesen wäre. Wenn wir die historischen Fakten der Entstehung der Verfassung 1921 betrachten, war diese eher das Produkt demokratischer Forderungen und der Zustimmung des Fürsten als umgekehrt.

Auch nach 1921 wird es gemäss Verfassung keine Verfassungsänderung geben ohne die Zustimmung beider Teile, des Landtages, allenfalls des Volkes, einerseits und des Fürsten andererseits.

In der Verfassung 1862 hat es einen Satz im Sinne des neuen Art. 2 "die Staatsgewalt ist im Fürsten und im Volke verankert" nicht gegeben, hingegen einen anderen Text, der in veränderter Form und mit verändertem Inhalt in der Verfassung 1921 vorkommt.

*1862 § 2 Abs. 1:*

"Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den in gegenwärtiger Verfassungsurkunde festgelegten Bestimmungen aus."

*1921 Art. 7 Abs. 1:*

"Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates und übt sein Recht an der Staatsgewalt ..."